

**Kriegswucherrecht.**

Nachdem sich der Deutsche Handelstag bereits früher wiederholt mit Aufgaben des Kriegswucherrechts beschäftigt hat, nahm er kürzlich in einer Ausschüttung zu zwei wichtigen Sonderfragen Stellung. Einmal erfuhr die früheren Verhandlungen über die Preissteigerungsverordnung eine Ergänzung, insofern die vom Bundesrat gegebene Abgrenzung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung kritisch beleuchtet wurde. Diese Abgrenzung ist nicht zweifelsfrei; sie bildet vielmehr infolge des unsicheren und unklaren Begriffs der Gegenstände des täglichen Bedarfs, auf die die Vorschriften sich beziehen sollen, eine Quelle ständigen Streites. Der Ausschuss des Deutschen Handelstags gab dem Bedauern über die nahezu uferlose Ausdehnung, die die Rechtsprechung diesem Begriff gegeben hat, Ausdruck und forderte, daß er in einer für Rechtsprechung und Verwaltung maßgebenden Form scharf und klar abgegrenzt werde. Der Ausschuss beschäftigte sich ferner mit der Auslegung und Anwendung, welche die zur Bekämpfung des Kettenhandels erlassenen Verordnungen durch Rechtsprechung und Verwaltung gefunden haben. Auch hier mußte über eine teils unbefriedigende, teils schwankende Praxis Beschwerde geführt werden. Dringend wurde vom Ausschuss die Notwendigkeit betont, dem Kaufmann feste Gesichtspunkte zu geben, die davor schützen, unbewußt gegen die Bestimmung zu verstoßen. Zu diesem Zwecke wurden vom Ausschuss folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Auch unter den Kriegsverhältnissen können Lieferungsgeschäfte zwischen Angehörigen der gleichen Betriebsart, insbesondere von Großhändler zu Großhändler, von Kleinhändler zu Kleinhändler, volkswirtschaftlich berechtigt, nützlich und notwendig sein. Derartige Geschäfte fallen nicht unter den Begriff des Kettenhandels.
2. Voraussetzung für die Strafbarkeit des Kettenhandels ist, daß er sich als eine unlautere Machenschaft im Sinne der Verordnungen darstellt. Hierzu gehört auf Seiten des Täters entweder das Bewußtsein, durch seine Handlung der Einschlebung eines unwirtschaftlichen und lediglich preissteigernden Zwischengliedes in den Verkehrsprozeß der Ware Vorschuß zu leisten, oder eine schuldhafte Fahrlässigkeit, durch die das gleiche Ergebnis herbeigeführt wurde. Die Annahme einer schuldhaften Fahrlässigkeit erscheint im allgemeinen ausgeschlossen, wenn der Täter sich in den Bahnen der geschäftlichen Beziehungen, die vor dem Kriege bestanden haben, gehalten hat.
3. Die Schwierigkeit der Entscheidung, ob im einzelnen Falle Kettenhandel objektiv und subjektiv vorliegt, gibt der für das gesamte Kriegswucherrecht geltenden Forderung, daß seine Anwendung nicht ohne rechtzeitige und ausgiebige Mitwirkung berufener Sachverständiger erfolgen sollte, hinsichtlich der hier in Betracht kommenden Verordnungen eine besondere Bedeutung. Es sollte kein Verfahren wegen Kettenhandels gegen einen Fabrikanten oder Händler auch nur eingeleitet werden, ohne daß zuvor der zuständigen amtlichen Handelsvertretung Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung und Stellungnahme gegeben wäre.